Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 90

Kapitalschutz im Konzern

Einheitliche Zurechnungskriterien bei Beteiligung verbundener Unternehmen im Recht der Kapitalaufbringung und -erhaltung

Von

Christoph Bielak



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH BIELAK

Kapitalschutz im Konzern

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 90

Kapitalschutz im Konzern

Einheitliche Zurechnungskriterien bei Beteiligung verbundener Unternehmen im Recht der Kapitalaufbringung und -erhaltung

Von

Christoph Bielak



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

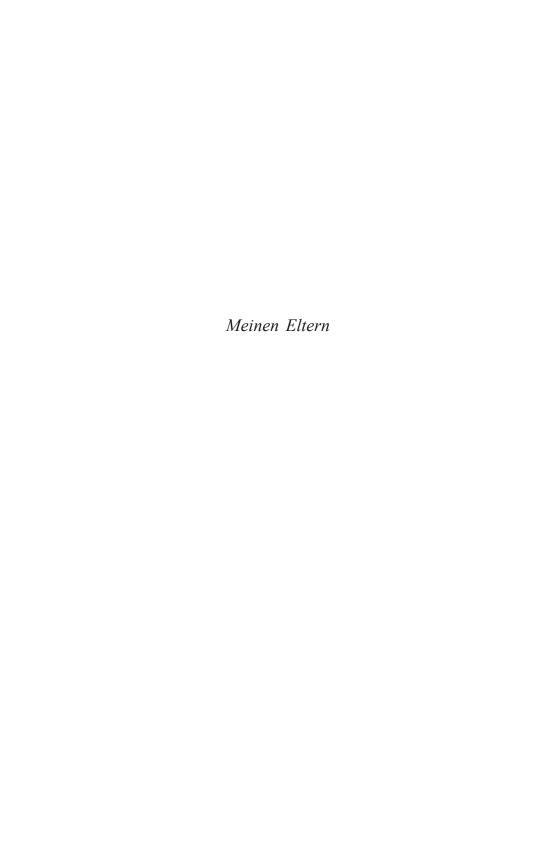
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1614-7626 ISBN 978-3-428-14604-8 (Print) ISBN 978-3-428-54604-6 (E-Book) ISBN 978-3-428-84604-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Wenn Sie diese Arbeit in den Händen halten, dann haben Sie wahrscheinlich Klärungsbedarf bezüglich der vielen unterschiedlichen Zurechnungskonstellationen bei Kapitalaufbringung oder -erhaltung. Sie können dieser Arbeit praktisch-verwertbare Informationen im Bezug auf die Rechtsprechung des BGH entnehmen. Lassen Sie sich auf dieses Buch ein, hoffe ich, dass Sie ein tieferes Verständnis des Rechtsinstituts Kapitalschutz gewinnen und möglicherweise überzeuge ich Sie ja sogar von meiner Zwei-Kriterien-Lösung.

Wenn Sie dieses Buch aus der Sicht des Forschers lesen, so hoffe ich damit zum kritischen Diskurs beizutragen – hege gleichwohl aber auch die Hoffnung, dass Sie meinen ungewohnten Aufbau zum Anlass nehmen, das Thema Kapitalschutz als Ganzes zu betrachten. Dazu ist dieses Buch nämlich gedacht.

Egal aus welchem Grund Sie mein Buch in den Händen halten: Ich hoffe Ihnen eine Hilfe zu sein auf Ihrem eigenen Weg zur Erkenntnis.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Anfang 2015 berücksichtigt werden.

Natürlich gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof Dr. Dirk A. Verse M.Jur. großer Dank. Herr Prof. Dr. Verse hat mich weit über diese Arbeit hinaus inspiriert, zum Denken angespornt und gelehrt, wie wichtig sauberes Arbeiten ist. Ich hoffe, diese Arbeit lässt für den Leser dahin gehend einen positiven Eindruck zurück. Auch ist es leider nicht selbstverständlich, dass ein Doktorvater für seine Doktoranden immer ansprechbar ist, sich Zeit nimmt und für ein Gespräch stets zur Verfügung steht. All diese Qualitäten jedoch habe ich erfahren dürfen – auch dafür meinen herzlichen Dank. Meinem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Jürgen Oechsler gebührt mein Dank für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Finanziell wie ideell hat die Konrad-Adenauer-Stiftung zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Ich schätze mich sehr glücklich, eine derartige Förderung erfahren zu haben.

Fachlich haben mich auf dem Weg zu dieser Arbeit insbesondere Herr Dr. Steffen Gotter und Herr Arne Krämer begleitet. Ich bin ihnen für ihre 8 Vorwort

intensive Unterstützung unglaublich dankbar. Gerade der kritische Austausch mit Freunden hat meine wissenschaftlichen Erkenntnisse geschärft und mich immer wieder dazu angeregt, meine Positionen kritisch zu überdenken.

Aber eine solche Arbeit steht nicht im luftleeren Raum. Wären nicht meine Familie und meine Freunde gewesen, gäbe es diese Arbeit nicht. Dass sich aber auch Nichtjuristen mit der Korrektur dieser Arbeit beschäftigt haben, bedarf des besonderen Danks. In diesem Sinne vielen Dank, Daniela Bielak, Jan Bielak, Philipp Tschöke und Nina-Marie Tiemeyer.

Osnabrück, im März 2015

Christoph Bielak

Inhaltsübersicht

Problemstellung Ziele und Gang der Untersuchung Begriffsverständnis	32 34
	_
Begriffsverständnis	
	35
1. Kapitalschutz	36
2. Nominalkapital	36
3. Gesellschaft	37
4. Von unten nach oben und wieder zurück – der Zurechnungsbegriff und die Zurechnungskonstellationen	37
the Zureenhungskonstenationen	31
Erstes Kapitel	
Gemeinsame Zurechnungslösung im gesamten Kapitalschutz – Vom Schutzobjekt zum Schutzumfang –	39
Untersuchungsgegenstand verbundene Unternehmen – Betrachtung über das gesetzliche Zwei-Personen-Verhältnis hinaus 1. Kapitalgesellschaften als verbundene Unternehmen 2. Personenhandelsgesellschaften als verbundene Unternehmen 3. Ausländische Gesellschaften als verbundene Unternehmen	40 42 43 44
Untersuchungsgegenstand Nominalkapital – der Zweck des Nominalkapitals als Grundlage der Zurechnung	45 47
e	47
	57
*	67
Kombination beider Untersuchungsgegenstände – Entwicklung einheit-	68
Gemeinsame Voraussetzungen der Kapitalschutznormen	72
2. Warum verbundene Unternehmen im Kapitalschutz Probleme bereiten .	84
3. Zwei Regeln als Ersatz für die fehlenden Voraussetzungen – Grenzziehung der Kapitalschutznormen	90
	 Personenhandelsgesellschaften als verbundene Unternehmen. Ausländische Gesellschaften als verbundene Unternehmen. Untersuchungsgegenstand Nominalkapital – der Zweck des Nominalkapitals als Grundlage der Zurechnung. Gesucht wird ein Zweck des Nominalkapitals nicht dessen Mindestbetrages. Die klassischen Sichtweisen und deren Kritik. Nominalkapital als Signal? Ergebnis. Kombination beider Untersuchungsgegenstände – Entwicklung einheitlicher Zurechnungskriterien. Gemeinsame Voraussetzungen der Kapitalschutznormen. Warum verbundene Unternehmen im Kapitalschutz Probleme bereiten. Zwei Regeln als Ersatz für die fehlenden Voraussetzungen –

Inhaltsübersicht

Zweites Kapitel

	Vier Zurechnungskonstellationen und die Einzelnormen – Auslegung und Analogie –	143
I.	Zurechnung aufseiten des Gesellschafters	144
	1. Zurechnung von Tochtergesellschaften (von unten nach oben)	144
	2. Zurechnung von Muttergesellschaften (von oben nach unten)	220
II.	Zurechnung aufseiten der Gesellschaft	241
	1. Zurechnung von Tochtergesellschaften (von unten nach oben)	241
	2. "Zurechnung" von Muttergesellschaften (von oben nach unten) $\ldots \ldots$	264
III.	Zusammenfassung des zweiten Kapitels	265
	Drittes Kapitel	
	"Kapitalschutz" in der KG	266
	– Übertragbarkeit der Ergebnisse? –	266
I.	Körperschaften vs. Personengesellschaften – fehlende Grundlage für gemeinsame Dogmatik?	266
II.		
	Kapitalschutz	269
	1. "Kapitalaufbringung"	
	2. "Kapitalerhaltung"	
III.	Sonderfall Kapitalgesellschaft & Co. KG	
	1. Die GmbH & Co. KG und der BGH	
	2. Ausdehnung des "Kapitalschutzes" durch die Literatur	
	3. Die Anwendung der Zurechnungskriterien auf die GmbH & Co. KG $\ .$.	
IV.	Zusammenfassung des dritten Kapitels	286
	Zusammenfassung der Ergebnisse	287
I.	Erstes Kapitel	287
II.	Zweites Kapitel	289
	1. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschafterseite für die	
	Kapitalaufbringung	290
	2. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschafterseite für die	200
	Kapitalerhaltung	290
	Kapitalaufbringung	291
	4. Zurechnung von oben nach unten auf Gesellschafterseite für die	-/-
	Kapitalerhaltung	292

· ·					
In	hal	ltgii	bersi	C	ht

Literaturverzeichnis	296
III. Drittes Kapitel	295
7. Die "Zurechnungskonstellation" von oben nach unten auf Gesellschaftsseite	295
6. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschaftsseite für die Kapitalerhaltung	294
5. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschaftsseite für die Kapitalaufbringung	293

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	31
I.	Problemstellung	32
Π.	Ziele und Gang der Untersuchung	34
Ш	. Begriffsverständnis	35
	1. Kapitalschutz	36
	2. Nominalkapital	36
	3. Gesellschaft	37
	4. Von unten nach oben und wieder zurück – der Zurechnungsbegriff und die Zurechnungskonstellationen	37
	Erstes Kapitel	
	Gemeinsame Zurechnungslösung im gesamten Kapitalschutz – Vom Schutzobjekt zum Schutzumfang –	39
I.	Untersuchungsgegenstand verbundene Unternehmen – Betrachtung über das gesetzliche Zwei-Personen-Verhältnis hinaus	40
	Kapitalgesellschaften als verbundene Unternehmen	42
	2. Personenhandelsgesellschaften als verbundene Unternehmen	43
	3. Ausländische Gesellschaften als verbundene Unternehmen	44
II.	Untersuchungsgegenstand Nominalkapital – der Zweck des Nominalkapitals als Grundlage der Zurechnung	45
	1. Gesucht wird ein Zweck des Nominalkapitals nicht dessen Mindest-	
	betrages	47
	2. Die klassischen Sichtweisen und deren Kritik	48
	a) Die Zwecke von Mindestnominalkapital und Nominalkapital werden vermischt	48
	b) Preis	48
	c) Seriositätsschwelle	50
	d) Betriebskapital und Verlustpuffer	51
	e) Gläubigerschutz	52
	aa) Gläubigerschutz als allseits anerkannter Zweck	52
	bb) Kritik am Gläubigerschutz	54
	cc) Ergebnis	56
	f) Zusammenfassung	56
	3. Nominalkapital als Signal?	57

a) "Signaling" als Lösung für das Problem der "adverse selection"	59
b) Übertragung der "signaling-Theorie" auf das Kapitalgesellschafts-	
recht - Folgerungen für den Zweck des Nominalkapitals	62
aa) Ökonomische Betrachtung - Nominalkapital wirkt als Signal	
gegen asymmetrische Informationsverteilung	63
bb) Rechtliche Fundierung der ökonomischen Annahme	64
cc) Zwischenergebnis	66
4. Ergebnis	67
III. Kombination beider Untersuchungsgegenstände – Entwicklung einheitlicher Zurechnungskriterien	68
Gemeinsame Voraussetzungen der Kapitalschutznormen	72
a) Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des Nominalkapitalbetrages	73
aa) Kapitalaufbringung	73
(1) Nur Geldeinlagen sind für die Kapitalaufbringung unprob-	
lematisch	73
(2) Die Sacheinlagevorschriften bilden einen vorbeugenden Schutz für das Nominalkapital	75
(3) Verdeckte Sacheinlage, Nachgründung und Hin- und Herzahlen schützen das System der Sacheinlagevorschriften	75
(a) Verdeckte Sacheinlage	76
(b) Nachgründung	78
(c) Hin- und Herzahlen	79
bb) Kapitalerhaltung	79
cc) Ergebnis	81
b) Causa Societatis – Schutz nur vor dem Gesellschafter	81
aa) Kapitalaufbringung	81
bb) Kapitalerhaltung	82
(1) Causa Societatis bei der Kapitalerhaltung	82
(2) Eine Veranlassung des Gesellschafters ist im Zwei-Personen-Verhältnis nicht erforderlich	83
cc) Ergebnis	84
2. Warum verbundene Unternehmen im Kapitalschutz Probleme bereiten .	84
a) Beteiligung verbundener Unternehmen aufseiten des Gesellschafters	85
b) Beteiligung verbundener Unternehmen aufseiten der Gesellschaft .	88
c) Ergebnis	90
3. Zwei Regeln als Ersatz für die fehlenden Voraussetzungen –	
Grenzziehung der Kapitalschutznormen	90
a) "Veranlassung" als Kriterium der Zurechnung	92
aa) Wirkungsweise der Veranlassung – Vermögen ist normativ zu bestimmen	94
bb) Inhalt des Veranlassungsmerkmals	96
(1) Bereicherungsrechtliche Veranlassung	96

(b) Zurechnung von Muttergesellschaften (von oben nach	
unten)	120
(2) Zurechnung aufseiten der Gesellschaft	121
dd) Folgen des gesellschaftsrechtlich fundierten Weisungsrechts	122
ee) Zusammenfassung	123
ff) Mögliche Einwände	124
(1) Faktische Weisungsabhängigkeit der Tochtergesellschaft	124
(2) Anfechtungsrecht der Minderheitsgesellschafter gegen	
Weisungen des Mehrheitsgesellschafters	126
(a) Das Beschlussanfechtungsrecht	126
(b) Die Weisung muss nicht zwangsläufig anfechtbar sein	127
(c) Auch bei einer Anfechtungsmöglichkeit wird es	120
häufig zur Durchführung der Weisung kommen	128
(d) Daraus folgt: Es kommt nicht darauf an, ob der	120
Minderheitsgesellschafter ein Anfechtungsrecht hat	129
(e) Anfechtungsrechte in Personengesellschaften	129
(3) Warum nicht die gesetzliche Zurechnungsregel aus §§ 56 Abs. 2, 71 d Satz 2 AktG verwenden?	130
(a) Keine Übertragbarkeit auf die Gesellschafterseite	131
(b) Zurechnungsvoraussetzungen passen auch für Zurech-	131
nungen aufseiten der Gesellschaft nicht	132
(aa) Formelles Argument	132
(bb) Materielles Argument	133
(α) Erwerb eigener Aktien ist qualitativ anders	133
als der restliche Kapitalschutz	133
(β) Zurechnungsregeln der §§ 56 Abs. 2, 71 d	
Satz 2 AktG passen auf den restlichen	
Kapitalschutz nicht	134
(γ) Hier vertretene Lösung passt besser auf den	
Kapitalschutz	135
c) Keine Regel ohne Ausnahme	135
aa) Personenidentität in den Leitungsorganen	136
(1) Personelle Verflechtungen sind legitim	136
(2) Identität der gesamten Leitungsorgane	137
(3) Personenverflechtungen in unterschiedlich besetzten	
Leitungsorganen	138
(a) Lösung für § 311 ff. AktG	138
(b) Lösung für § 31 BGB	139
(c) Übertragung auf die Fälle im Kapitalschutzrecht –	120
Die Doppelte 50% + 1 Regel	139
bb) Hundert-Prozent-Beteiligungen	141
IV. Zusammenfassung des ersten Kapitels	142

Zweites Kapitel

	Vier Zurechnungskonstellationen und die Einzelnormen – Auslegung und Analogie –	143
I.	Zurechnung aufseiten des Gesellschafters	144
	1. Zurechnung von Tochtergesellschaften (von unten nach oben)	144
	a) Kapitalaufbringung am Beispiel der verdeckten Sacheinlage	145
	aa) Problemdarstellung	146
	(1) Voraussetzungen der verdeckten Sacheinlage	146
	(2) Probleme der Voraussetzungen in Drei-Personen-Verhält-	
	nissen	147
	bb) Lösungskonzepte der Literatur	148
	(1) Zurechnung anhand des Merkmals "in gleicher Weise	
	begünstigt"	149
	(a) Die Zurechnung aufgrund von Abhängigkeiten	149
	(b) Gesetzesumgehung als wesentliches Zurechnungs-	
	kriterium	150
	(c) Kritik an dieser Sichtweise der Literatur	151
	(2) Die differenziertere Lösung Müller-Eisings	152
	(a) Darstellung	152
	(b) Kritik	153
	cc) Zurechnungslösungen der Rechtsprechung	154
	(1) Die Rechtsprechung zum Kapitalaufbringungsrecht	155
	(a) BGHZ 110, 47 – IBH/Lemmerz	155
	(b) BGHZ 125, 141	157
	(c) BGHZ 153, 107	158
	(d) BGHZ 155, 329	159
	(e) BGHZ 166, 8 – Cash-Pool I	160
	(f) BGHZ 170, 47	161
	(g) BGHZ 171, 113 – Flender	162
	(h) Zusammenfassung der Rechtsprechung im Kapital-	165
	aufbringungsrecht	165
	Rechtsprechung zum ehemaligen Eigenkapitalersatzrecht	165
	(a) Die Entwicklung der Eigenkapitalersatz-Rechtspre-	103
	chung – die Entwicklung des Kriteriums der maß-	
	geblichen Beteiligung	165
	(aa) BGHZ 81, 311	166
	(bb) BGHZ 81, 365	167
	(cc) BGH v. 22.10.1990 – II ZR 238/89	167
	(dd) BGH v. 21.06.1999 – II ZR 70/98	168
	(ee) BGH v. 27.11.2000 – II ZR 179/99	169
	(ff) BGHZ 165 106 = ZIP 2006 279	169

	(b) Maßgebliche Beteiligung – das gesellschaftsrechtlich fundierte Weisungsrecht als Kriterium des BGH im Eigenkapitalersatzrecht.	170
	(aa) BGH v. 05.05.2008 – II ZR 108/07	171
	(bb) BGH v. 28.02.2012 – II ZR 115/11	173
	(c) Zusammenfassung der Rechtsprechung zum Eigenkapitalersatzrecht	175
	(d) Exkurs: Insolvenzanfechtung – ändert der IX. Senat die Zurechnungskriterien?	175
	(3) Verhältnis der hier vertretenen Ansicht zur Rechtsprechung	177
44)	Vernaturs der met vertretenen Ansient zur Rechtsprechung Veranlassung und gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungs-	1//
uu)	recht als Auslegung des Tatbestandes	177
	(1) Veranlassung	178
	(2) Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht	180
	(3) Die Frage nach dem "Warum?"	181
ee)	Offene Sacheinlage – Wie kontrahiert man im Drei-Personen-	
••)	Verhältnis kapitalschutzneutral	181
	(1) Die offene Sacheinlage "über Eck" ist nicht nötig	182
	(2) Durchführung der offenen Sacheinlage	184
ff)	Zusammenfassung der Tatbestandsseite	185
gg)	Rechtsfolgen	186
	(1) Die das Verbotsgesetz begleitenden negativen Rechts-	
	folgen	187
	(2) Die Anrechnungslösung als positive Rechtsfolge	188
	(3) Zusammenfassung der Rechtsfolgenseite	189
hh)	Drittzurechnungen bei der Nachgründung, § 52 AktG	190
	(1) Tatbestandliche Zurechnung	190
	(a) Allgemeiner Tatbestand	190
	(b) Die Zurechnung von dritten Gesellschaften	191
	(aa) Lösungen in Literatur und Rechtsprechung	192
	(bb) Der Vergleich mit der verdeckten Sacheinlage als Lösung	193
	(cc) Unterschiedliche Behandlung aufgrund der Stellung der Gründer?	195
	(dd) Einheitliche Zurechnungslösung als richtige Antwort	196
	(2) Rechtsfolgen und korrekte Durchführung	197
ii)	Übertragung der Ergebnisse auf das Hin- und Herzahlen,	
	§ 19 Abs. 5 GmbHG und § 27 Abs. 4 AktG	197
	(1) Tatbestandliche Zurechnung	198
	(2) Rechtsfolgen	199
	. /	200
jj)	Zusammenfassung der Ergebnisse für die Kapitalaufbringung.	200

b)	Kap	pitalerhaltung	201
	aa)	Die Zurechnung zum Vermögen des Gesellschafters –	
		Auslegung der Kapitalerhaltungsvorschriften	203
		(1) Veranlassung als normatives Auslegungskriterium	204
		(2) Die Veranlassungsvermutung	205
		(3) Zurechnung zum Gesellschaftervermögen aufgrund eines	
		Näheverhältnisses	205
		(a) Zurechnung aufgrund von Abhängigkeit	206
		(b) Quotale Zurechnung des Vorteils	207
		(c) Keine Zurechnung des Tochterunternehmens zum	•
		Vermögen des Gesellschafters	208
		(d) Die Sicht des BGH	209
		(aa) Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht –	• • •
		Die Entscheidung "Dritter Börsengang"	209
		(bb) "Dritter Börsengang" stellt das Ende einer	211
	11\	Entwicklung der Rechtsprechung dar	211
	(טט	Die Zurechnung der Gesellschafterstellung – Analoge Anwendung der Kapitalerhaltungsnormen	212
		(1) Zurechnung zum Vermögen des Gesellschafters reicht	212
		nicht	212
		(2) Die Rechtsfolgen der h. M. führen zu ungerechten Ergeb-	212
		nissen	213
		(3) Analoge Anwendung der Kapitalerhaltungsvorschriften auf	
		die dritte Gesellschaft als Lösung	214
		(a) Cahns Lösung: Originäre causa societatis im Verhält-	
		nis T1-T2	216
		(b) Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht lässt	
		die Gesellschafterstellung in T2 "fortwirken"	217
	cc)	Rechtsfolge oder: Wer ist Schuldner des Rückforderungsan-	
		spruchs?	219
		Ergebnis für die Kapitalerhaltung	219
		ung von Muttergesellschaften (von oben nach unten)	220
a)		bitalaufbringung am Beispiel der verdeckten Sacheinlage	220
	aa)	Tatbestandliche Zurechnung	221
		(1) Problemdarstellung	221
		(2) Veranlassung als Auslegung des Tatbestandes	222
		(3) Behandlung der M als Gesellschafterin der E – Analogie .	223
		(a) Vergleich zur Treuhand	223
		(b) Der Weg der Rechtsprechung	224
		(c) Müller-Eisings Lösung	225
		(d) Eigener Ansatz - das gesellschaftsrechtlich fundierte	
		Weisungsrecht	
		Offene Sacheinlage – die analoge Anwendung auf M	
	cc)	$Rechtsfolgen-die\ ungewöhnliche\ Haftung\ auch\ der\ M\ \dots.$	227

		dd)	Drittzurechnungen bei der Nachgründung, § 52 AktG	228
			(1) Tatbestandliche Zurechnung	229
			(a) Problemdarstellung	229
			(b) Lösungen der Literatur	229
			(c) Eigene Lösung – die zwei Regeln	231
			(2) Rechtsfolgen und die korrekte Durchführung	232
		ee)	Übertragung der Ergebnisse auf das Hin- und Herzahlen,	
			§ 19 Abs. 5 GmbHG und § 27 Abs. 4 AktG	232
		ff)	Zusammenfassung der Ergebnisse für die Kapitalaufbringung .	233
	b)	Kap	oitalerhaltung	234
		aa)	Tatbestandliche Zurechnung	234
			(1) Auslegung	235
			(2) Analogie	236
			(a) Analogie in Rechtsprechung und Literatur	237
			(b) Analoge Anwendung durch eigenen Ansatz	237
		bb)	Rechtsfolgen	239
		cc)	Ergebnis	240
II.	Zurech	nun	g aufseiten der Gesellschaft	241
	1. Zure	echni	ing von Tochtergesellschaften (von unten nach oben)	241
			oitalaufbringung am Beispiel der verdeckten Sacheinlage	242
	,	•	Tatbestandliche Zurechnung	
			(1) Problemdarstellung	
			(2) Rechtsprechung, Literatur und der Geldkreislauf	
			(3) Veranlassung als Auslegung	
			(4) Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht	
		bb)	Rechtsfolgen und die korrekte Durchführung	249
			Übertragung der Ergebnisse auf die Nachgründung, § 52	
			AktG	249
			(1) Tatbestandliche Zurechnung – analoge Ausdehnung	250
			(a) Literatur will Ausdehnung begrenzen	250
			(b) Die hier vertretenen zwei Regeln als Lösung	252
			(2) Das schwere Erbe der analogen Anwendung: T überwacht	
			das Geschäft der E	254
		dd)	Übertragung der Ergebnisse auf das Hin- und Herzahlen,	
			§ 19 Abs. 5 GmbHG und § 27 Abs. 4 AktG	255
			$Zusammen fassung \ der \ Ergebnisse \ f\"ur \ die \ Kapitalaufbringung \ .$	
	b)	•	oitalerhaltung	
		aa)	Tatbestandliche Zurechnung	
			(1) Keine weiteren Voraussetzungen: Anteilige Durchrechnung	257
			(2) Ein Blick auf die §§ 56 Abs. 2, 71 d Satz 2 AktG:	
			§§ 16, 17 AktG als Zurechnungsvoraussetzungen	258
			(3) Vergleich mit der GmbH & Co. KG: Die Lösung des	250
			137.311	250

	Inhaltsverzeichnis	2
	(4) Eigene Zwei-Regel-Lösung	
	(b) Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht	
	bb) Rechtsfolgen	26
	(1) Gläubiger des Anspruchs	
	(2) Inhalt des Anspruchs	263
	cc) Ergebnis	
	$2. \ \ \text{,,} Zurechnung `` von \ Muttergesellschaften \ (von \ oben \ nach \ unten) \ . \ . \ . \ . \ .$	264
Ш	Zusammenfassung des zweiten Kapitels	265
	Drittes Kapitel	
	"Kapitalschutz" in der KG – Übertragbarkeit der Ergebnisse? –	266
I.	Körperschaften vs. Personengesellschaften – fehlende Grundlage für gemeinsame Dogmatik?	266
Π.	Einlage und Haftung des Kommanditisten – gleiche Probleme wie im	
	Kapitalschutz	269
	1. "Kapitalaufbringung"	269
	a) Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Kapitalaufbringung von	
	KG und Kapitalgesellschaft	
	b) Zurechnungsvoraussetzungen	
	2. "Kapitalerhaltung"	
	a) Lösungen der Literatur und Rechtsprechung	
	recht	
	bb) Die Literatur	
	cc) Kritik an der Literatur	
	b) Eigene Lösung	
	c) Rechtsfolgen der Zurechnung	
Ш	Sonderfall Kapitalgesellschaft & Co. KG	
	1. Die GmbH & Co. KG und der BGH	
	2. Ausdehnung des "Kapitalschutzes" durch die Literatur	
	3. Die Anwendung der Zurechnungskriterien auf die GmbH & Co. KG	
	a) Allgemeine Zurechnungsregel der "Kapitalerhaltung"	
	b) Sonderfall: Kapitalerhaltung in der AG & Co. KG	
	c) Übertragbarkeit auch für die "Kapitalaufbringung"?	
IV.	Zusammenfassung des dritten Kapitels	286

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung der Ergebnisse	287
I.	Erstes Kapitel	287
II.	Zweites Kapitel	289
	Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschafterseite für die Kapitalaufbringung	290
	2. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschafterseite für die Kapitalerhaltung	290
	3. Zurechnung von oben nach unten auf Gesellschafterseite für die Kapitalaufbringung	291
	4. Zurechnung von oben nach unten auf Gesellschafterseite für die Kapitalerhaltung	
	5. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschaftsseite für die Kapitalaufbringung	293
	6. Zurechnung von unten nach oben auf Gesellschaftsseite für die Kapitalerhaltung	294
	7. Die "Zurechnungskonstellation" von oben nach unten auf Gesellschaftsseite	295
Ш	.Drittes Kapitel	295
Lit	eraturverzeichnis	296

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beispiel der Begrifflichkeiten Zurechnung nach "unten" sowie "oben"				
Abbildung 2:	Beteiligung verbundener Unternehmen aufseiten des Gesellschafters				
Abbildung 3:	Beteiligung verbundener Unternehmen aufseiten der Gesellschaft				
Abbildung 4:	Veranlassung im Kapitalerhaltungsrecht				
Abbildung 5:	Veranlassung im Kapitalaufbringungsrecht				
Abbildung 6:	Erläuterung Veranlassungsvermutung – ungerechte Rückabwicklung				
Abbildung 7:	Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht gegenüber Tochtergesellschaft auf Gesellschafterseite				
Abbildung 8:	Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht seitens der Muttergesellschaft auf Gesellschafterseite				
Abbildung 9:	Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht auf Gesellschaftsseite.	121			
Abbildung 10:	Schema Kapitel 2	143			
Abbildung 11:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten des Gesellschafters	145			
Abbildung 12:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben auf Gesellschafterseite im Kapitalaufbringungsrecht	145			
Abbildung 13:	Sachverhaltsdarstellung IBH/Lemmerz	156			
Abbildung 14:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 125, 141	157			
Abbildung 15:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 153, 107	158			
Abbildung 16:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 155, 329	159			
Abbildung 17:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 166, 8 – Cash-Pool I	161			
Abbildung 18:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 170, 47	162			
Abbildung 19:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 171, 113 – Flender	163			

Abbildung 20:	Sachverhaltsdarstellung BGHZ 81, 311	166
Abbildung 21:	Sachverhaltsdarstellung BGH v. 05.05.2008 – II ZR 108/07	171
Abbildung 22:	Sachverhaltsdarstellung BGH v. $28.02.2012-II\ ZR\ 115/11$	173
Abbildung 23:	Sachverhalt BGH v. 21.02.2013 – IX ZR 32/12	176
Abbildung 24:	Offene Sacheinlage "über Eck"	182
Abbildung 25:	Veranlassung bei der Kapitalaufbringung	185
Abbildung 26:	Gesellschaftsrechtlich fundiertes Weisungsrecht bei der Kapital- aufbringung	185
Abbildung 27:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten des Gesellschafters im Kapitalerhaltungsrecht	201
Abbildung 28:	Rechenbeispiel bei 60-prozentiger Inhaberschaft der Tochtergesellschaft	213
Abbildung 29:	Zurechnungskonstellation von oben nach unten auf Gesellschafterseite	220
Abbildung 30:	Zurechnungskonstellation von oben nach unten auf Gesellschafterseite im Kapitalaufbringungsrecht	220
Abbildung 31:	Zurechnungskonstellation von oben nach unten auf Gesellschafterseite für die Nachgründung	228
Abbildung 32:	Zurechnung von oben nach unten auf Gesellschaftsseite – Hin- und Herzahlen	232
Abbildung 33:	Zurechnungskonstellation von oben nach unten auf Gesellschafterseite im Kapitalerhaltungsrecht	234
Abbildung 34:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten der Gesellschaft	241
Abbildung 35:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten der Gesellschaft im Kapitalaufbringungsrecht	244
Abbildung 36:	Sachverhalt BGH v. 07.07.2003, BGHZ 155, 329	244
Abbildung 37:	Sachverhalt LG Mainz v. 18.09.1986, AG 1987	245
Abbildung 38:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten der Gesellschaft für die Nachgründung	249
Abbildung 39:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten der Gesellschaft im Kapitalerhaltungsrecht	256
	"Zurechnungskonstellationen" von oben nach unten aufseiten der Gesellschaft.	264

	Abbildungsverzeichnis	25
Abbildung 41:	Zurechnung als Kriterium der objektiven Wertdeckung	272
Abbildung 42:	Zurechnungskonstellation von unten nach oben aufseiten des Gesellschafters für eine GmbH & Co. KG	283
Abbildung 43:	Schema Kapitel II	289
Abbildung 44:	Kapitalaufbringung für Zurechnungen von unten nach oben auf Gesellschafterseite (verdeckte Sacheinlage)	290
Abbildung 45:	Kapitalerhaltung für Zurechnungen von unten nach oben auf Gesellschafterseite	290
Abbildung 46:	Kapitalaufbringung für Zurechnungen von oben nach unten auf Gesellschafterseite (verdeckte Sacheinlage)	291
Abbildung 47:	Kapitalerhaltung für Zurechnungen von oben nach unten auf Gesellschafterseite	292
Abbildung 48:	Kapitalaufbringung für Zurechnungen von oben nach unten auf Gesellschaftsseite (verdeckte Sacheinlage)	293
Abbildung 49:	Kapitalerhaltung für Zurechnungen von unten nach oben auf	

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere AnsichtAbb. AbbildungABl. AmtsblattAbs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a. E. am Ende a. F. alte Fassung

AG Aktiengesellschaft; aber auch: Die Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

allg. M. allgemeine Meinung

Alt. Alternative

a. M. andere Meinung

Anm. Anmerkung

ARUG Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Aufl. Auflage

BAG Bundesarbeitsgericht

BB Betriebs-Berater Zeitschrift für Recht, Steuern und Wirtschaft

Bd. Band

bearb. bearbeitet

begr./Begr. begründet/Begründung

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BStBl. Bundessteuerblatt

BT-Drs. Verhandlungen des Deutschen Bundestages/Drucksachen

CFL Corporate Finance Law (Zeitschrift)

DB Der Betrieb: Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht,

Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht

ders. derselbe

dies. die selben

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

EBOR European business organization law review

ECFR European Company and Financial Law Review

endg. endgültig

EP DOK Dokument des europäischen Parlaments EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EUR Euro

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Zeitschrift

f./ff. folgende
Fn. Fußnote
FS Festschrift

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GesR Gesellschaftsrecht

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau
GroßKomm Großkommentar
GrS Großer Senat
Hdb d. Handbuch des
HGB Handelsgesetzbuch
h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

hrsg. v. herausgegeben von

i. E. im Ergebnisinsb. insbesondere

IntGesR Internationales Gesellschaftsrecht

i. Ü. im Übrigen

i. V. m. in Verbindung mit

JbFStR Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht

Jur. Diss. Juristische Dissertation

Jur. Habil. Juristische Habilitationsschrift

JZ Juristenzeitung

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien KölnKomm Kölner Kommentar

LG Landgericht

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht MittBayNot Mitteilungen des bayrischen Notarvereins

MoMiG Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämp-

fung von Missbräuchen

MünchHdb GesR Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts

MünchKomm Münchener Kommentar

NaStraG Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechts-

ausübung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NotBZ Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis

Nr. Nummer

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

OLG Oberlandesgericht

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat-

recht

Reg.-Begr. Regierungsbegründung

re. Sp. rechte Spalte RG Reichsgericht

RGZ Die Entscheidungssammlungen der Entscheidungen des Reichsge-

richts in Zivilsachen

RL Richtlinie
Rn. Randnummer

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

Rs. Rechtssache

S. Seite s. siehe

s.a. siehe auch

SE Societas Europaea
SEAG SE-Ausführungsgesetz

Slg. Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der

Europäischen Union und des Gerichts Erster Instanz

sog. sogenannt/e

Sp. Spalte s. u. siehe unten

Tz. Textziffer

u.A. und Andere

UG Unternehmergesellschaft

v. vom

vgl. vergleiche

VGR Schriftenreihe der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung

WM WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WpÜG Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

z.B. zum Beispiel

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZPO Zivilprozessordnung

zugl. zugleich zust. zustimmend

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Diese Arbeit versteht sich als Beitrag auf den 1984 so wörtlich geäußerten Aufruf *Karsten Schmidts* "über das nicht ohne Willkür entstandene Nebeneinander unterschiedlicher Kapitalsicherungsregeln im Gesellschaftsrecht nachzudenken". *Karsten Schmidt* nennt das *Institutionenbildung*², also die "rechtsdogmatische Konsolidierung, der Übergang von provisorischen Einzellösungen zu einem geschlossenen Konzept."³

Doch wie kommt es zur Notwendigkeit solcher Institutionenbildung? Dazu sei eine Frage gestellt, die so auch schon *Rudolf von Jhering* Ende des 19. Jahrhunderts formuliert hat: "Darum kommt auch für jene Gedanken unausbleiblich die Zeit, wo man fragt: warum gelten sie bloß hier, warum nicht auch in dem und jenem völlig gleichartigen Verhältniß?" Doch ist der Kapitalschutz eine Gesamtheit von solchen "gleichartigen Verhältniß[en]"? Bislang wurde der Kapitalschutz zumeist klassisch als die ihn kennzeichnenden Einzelnormen verstanden. Damit könnte man sich zufriedengeben. Warum also der hier betriebene Aufwand?

Die Antwort ist mit Hilfe Savignys zu geben. Nach ihm sind Rechtsregeln durch Abstraktion abgeleitete Produkte ihrer Rechtsinstitute; er meinte, dass für die Auslegung der konkreten Rechtsregeln die Rechtsinstitute immer gegenwärtig sein müssten.⁵ Und das gilt auch für den Kapitalschutz. Viel zu lange wurden die Regeln zum Kapitalschutz nur in ihrer Funktion als Rechtsregeln betrachtet. Diese Arbeit soll den Versuch unternehmen, vom Institut des Nominalkapitals ausgehend, ein einheitliches System für die Zurechnung von verbundenen Unternehmen im Kapitalschutz zu entwickeln. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es ein höheres, wenn auch nicht explizit im Gesetz geäußertes Rechtsinstitut hinter den Einzelregelungen gibt. Grund gibt aber auch das unstimmige Gesamtbild in Literatur und Rechtsprechung. Obwohl die Zurechnungsfälle sich in so vielerlei Hinsicht

¹ K. Schmidt, BB 1984, 1588 (1589).

² K. Schmidt, in: Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, S. 9 (20 ff.).

³ K. Schmidt, in: Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, S. 9 (24).

⁴ *Jhering*, Geist des römischen Rechts II/2, S. 339.

⁵ So in seinem Spätwerk: *v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 1, S. 255; vgl. auch die Interpretation Savignys durch *Larenz*, Methodenlehre, S. 11 f.

32 Einleitung

gleichen, werden diese mit vielen unterschiedlichen Zurechnungsregeln besehen.⁶

Als rechtspositivistische untersucht diese Arbeit dabei die *lex lata* – wenn auch kategorisiert und systematisiert. Das heißt, dass es speziell um die Wirkungen des festen Kapitalsystems geht und nicht etwa um die Beschreibung eines Eigenkapitalschutzes.⁷

Die Neuerungen dieser Arbeit ruhen aber auf dem soliden Fundament der bisherigen Literatur sowie der Rechtsprechung des BGH. Liest man die neuesten Entwicklungen der BGH-Rechtsprechnung,⁸ *Müller-Eising*⁹ und *Cahn*¹⁰ zusammen, finden sich viele der hier vertretenen Zurechnungs*ergebnisse* wieder. Anders als dort zu lesen geht diese Arbeit aber von *einem* Rechtsinstitut Kapitalschutz aus und will daher auch versuchen, diesem Rechtsinstitut *ein* Zurechnungssystem zu geben. In dieser Systematisierung und *Institutionenfindung*¹¹ liegt daher die Aufgabe dieser Arbeit. Denn das Zurechnungssystem muss sich in den gesamten Kapitalschutz mit seinen Ecken und Kanten einpassen und dennoch dessen Einheit verdeutlichen.

I. Problemstellung

Das Kapitalgesellschaftsrecht ist durch das "feste" oder "Nominal-" Kapital geprägt. Den Stellenwert des Kapitals zeigen seine Schutzvorschriften, die vielfach im Gesetz verankert sind. 12 Die gesetzliche Leitvorstellung für alle Kapitalschutzvorschriften ist das Zwei-Personen-Verhältnis, also das

⁶ Als Nachweis schlage man einfach Kommentarstellen zu §§ 19, 30 GmbHG, 27, 57 AktG auf und versuche auf einen Blick die Zurechnungskriterien zu begreifen.

⁷ So aber die Betrachtung von *Eckert*, Ausschüttungsrestriktionen, S. 3, der die Definition von Kapitalschutz bewusst weit formuliert, um den Kapitalschutz mit sonstigen Ausschüttungssperren vergleichen zu können. Genau daran krankt aber auch die Betrachtung *Eckerts*. Denn das System festen Kapitals ist gerade mehr als bloßer Eigenkapitalschutz. Gerade auch der Blick in die GmbH zeigt dies.

⁸ Vgl. die Urteile BGH v. 12.02.2007, BGHZ 171, 113 (Rz. 8 ff.) – Flender; BGH v. 05.05.2008 – II ZR 108/07, NZG 2008, 507; BGH v. 05.05.2008 – II ZR 108/07, NZG 2008, 507; BGH v. 31.05.2011 – II ZR 141/09, NZG 2011, 829 – Dritter Börsengang; BGH v. 28.02.2012 – II ZR 115/11, DStR 2012, 915.

⁹ Müller-Eising, Die verdeckte Sacheinlage.

¹⁰ Cahn, Kapitalerhaltung im Konzern.

¹¹ Es geht doch vielmehr um das Auffinden von Rechtsinstitutionen, die der Gesetzgeber geschaffen hat, nicht um das Bilden solcher Institutionen. Die Jurisprudenz hat schlieβlich nicht das Ziel, den Gesetzgeber zu ersetzten, sondern nur das von ihm geschaffene System zu verstehen und zu kartografieren.

¹² Dies zeigt sich an den Vorschriften, die zu seinem Schutz entwickelt wurden. So etwa um die werthaltige Aufbringung sicherzustellen (§§ 19 Abs. 4, 5; § 56 Abs. 2 GmbHG; §§ 27 Abs. 3, 4; 183 Abs. 2; 52 AktG) oder die Auskehr an die

Verhältnis von Gesellschafter und Gesellschaft.¹³ Doch dieser Anspruch des Gesetzes will nicht so recht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Schon 1987 hat *Lutter* festgestellt, dass eine Verwandlung von Einzelunternehmen zu Konzernen¹⁴ stattgefunden habe;¹⁵ seitdem hat sich die Unternehmensrealität noch weiterentwickelt. Faktisch wird heute der Großteil der Kapitalgesellschaften in Konzernstrukturen geführt.¹⁶ Dennoch geht das Kapitalschutzrecht noch von der inzwischen überholten Vorstellung aus, man müsse sich nur mit Einzelunternehmen beschäftigen. Daher fragt sich: Wie wirken die Kapitalschutzvorschriften in Mehrpersonenverhältnissen, insbesondere in Mehr-Kapitalgesellschafts-Verhältnissen? Dass der Kapitalschutz konzernübergreifend gesehen werden muss, ist allen Beteiligten schon lange klar;¹⁷ häufig unklar bleibt, was das heißt – nämlich: die Anwendung der gesetzlichen Tatbestände (per Auslegung oder Analogie) und nicht die Behandlung einer "mystischen Unternehmens- oder Wirtschaftseinheit"¹⁸.

Es kann de lege lata aber nicht übersehen werden, dass das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht nur an bestimmten Stellen verbundenen Unternehmen eigene Regeln gegeben hat. In Fällen aber, in denen das Gesetz keine Regeln für verbundene Unternehmen aufstellt, reichen pauschale Verweisungen auf eine "unternehmerische" oder "wirtschaftliche Einheit" nicht für die Lösung der Probleme aus. Das ergibt sich schon aus der juristischen Person und dem aus ihr folgenden Trennungsprinzip, also der "Verselbstständigung des Sondervermögens gegenüber Dritten"19. Die juristische Person, ein Kind der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) darf nur dann in ihrer rechtlichen Selbstständigkeit angetastet werden, wenn andernfalls gesetzliche Tatbestände ausgehöhlt würden.

Gesellschafter zu verbieten (§§ 30 f. GmbHG; §§ 57 Abs. 3, 61 AktG) – Letztes hat noch eine Sonderausprägung erfahren (§ 33 GmbHG; §§ 71 ff. AktG).

¹³ Nur in den §§ 56 Abs. 2, 71d S. 2 Var. 1 AktG finden sich explizite Regeln zur Behandlung von Mehr-Personen-Verhältnissen in Situationen mit verbundenen Unternehmen.

¹⁴ Der Konzernbegriff ist hier, wie auch insgesamt in dieser Arbeit, wenn nicht direkt mit § 18 AktG verknüpft, untechnisch zu verstehen. Die gesellschaftsrechtliche Definition des Konzerns (§ 18 AktG) schränkt die tatsächlich vorliegenden Konzernstrukturen wie auch das Verständnis des Konzerns in den anderen Disziplinen, zu sehr ein.

¹⁵ Lutter, ZGR 1987, 324 (332).

¹⁶ Schon Mitte der 70er Jahre hat *Bälz* gemeint, 70% der Aktiengesellschaften Konzernstrukturen zuweisen zu können, *Bälz*, in: FS Raiser, S. 287 (297); aktuellere Untersuchungen bestätigen diese Vermutung: *Görling*, AG 1993, 538 (542 f.).

¹⁷ Vgl. nur *U.H. Schneider*, ZGR 1984, 497 (517).

¹⁸ Wiedemann, Die Unternehmensgruppe, S. 5.

¹⁹ Wiedemann, WM Sonderbeilage 4/1975, 9; ähnlich auch *Lutter*, in: FS Stiefel, S. 506 (519).